

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## - Stadtrat -

Vorlage Nr.: V1966/22

Datum: 25. April 2024

### BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Unterausschusses Planung  
(UA PI/070/2024)

über:

Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach § 77 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 5 LHG

- ~~1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach § 77 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 5 LHG auf Grundlage des Kontaktstundenmodells gemäß Anlage ab dem 1. Januar 2024.~~
- ~~2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Neufassung der Rahmenregelung nach einer Laufzeit von drei Jahren zu überprüfen und dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31. März 2027 zu berichten.~~
- ~~3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in Anlage zum Beschluss genannten Sachkostenwerte alle zwei Jahre einer Prüfung und Anpassung zu unterziehen.~~
- 1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach § 77 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 5 LHG auf Grundlage des Kontaktstundenmodells gemäß Anlage 1 ab dem 1. Juli 2025.**
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.08.2024 eine „Handlungsanleitung zur Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen in der Landeshauptstadt Dresden“ zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Information vorzulegen.**
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31.08.2024 eine neue Mustervereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

4. **Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Neufassung der Rahmenregelung nach einer Laufzeit von drei Jahren zu überprüfen und dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31. Oktober 2028 zu berichten.**
5. **Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in Anlage zum Beschluss genannten Sachkostenwerte alle zwei Jahre einer Prüfung und Anpassung zu unterziehen.**

Abstimmung:

Ja 4      Nein 1      Enthaltung 0

Anlage Änderungsantrag von Anja Stephan, Sven Marschel und Carsten Schöne vom 23. April 2024.

Tilo Kießling  
Vorsitzender

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

**Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach § 77 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 5 LHG**

**Berechnung Entgelt je Fachleistungsstunde**

Der Abschluss einer Entgeltvereinbarung ist das prospektiv finanzielle Abbild der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung. Sie bildet finanziell ab, welche Leistungen erbracht werden sollen und erfolgt auf der Basis der Beschreibung von Leistung und Qualität. Kostenkalkulation, Leistung und Qualität müssen daher übereinstimmen.

Grundsätzlich gilt, dass Hilfen bezogen auf den erzieherischen Bedarf im Einzelfall gewährt und auch entsprechend einzelfallbezogen finanziert werden.

**A) Die Berechnung des Entgeltes je Fachleistungsstunde (FLS) (außer Schullintegrationshilfen) setzt sich zusammen aus:**

**1. den durchschnittlichen Personalkosten entsprechend der Leistungsbeschreibung**

Dazu gehören Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte, Kosten für Leitung und Verwaltung und Personalnebenkosten. Die Kosten für Leitung und Verwaltung setzen sich entsprechend der Anzahl der Mitarbeitenden wie folgt zusammen:

- Fachspezifische Leitung im Schlüssel von 1:16
- Fachberatung im Schlüssel von 1:20
- Verwaltungs- und Gemeinkosten im Schlüssel von 1:20
- Die Verwaltungs- und Gemeinkosten sind Aufwendungen für übergreifende und zentrale Verwaltungsaufgaben, zum Beispiel Personal- und Sachkosten für zentrale Leistungen und Steuerungsdienste oder Kosten für gesetzlich Beauftragte.

Die tatsächliche Berechnung erfolgt auf Basis der Jahrespersonalkosten des Trägers unter Anerkennung der tariflichen oder arbeitsvertraglichen Regelungen. Absehbare Tarifentwicklungen werden hierbei einbezogen.

Personalnebenkosten beziehen sich pro Mitarbeitenden auf ein Jahr und werden auf zwei Prozent der trägerspezifischen Personalkosten festgesetzt. Damit sind alle Ausgaben für Berufsgenossenschaft, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision abgedeckt.

**2. den Sachkosten**

Der zugrundeliegende Sachkostenwert (in Anlehnung Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils aktuellen Version für einen Büroarbeitsplatz inkl. IT) von derzeit 9.700 Euro pro Mitarbeitenden setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- 6.250 Euro für Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)  
*darunter Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer), Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) und*
- 3.450 Euro für IT-Kosten  
*darunter Hardware, Software, Schulungskosten, Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung).*

**3. Nettoarbeitszeit**

Die Ermittlung der Nettoarbeitszeit ist angelehnt an die VwV Kostenfestlegungen Sachsen, derzeit in der Fassung vom 8. Mai 2020 (Anlage 2c/Punkt 7). Berechnet wird die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Wochenarbeitszeit.

**4. Die Fachleistungsstunde enthält:**

Die Fachleistungsstunde setzt sich aus 60 % Kontaktzeit, 25 % fallspezifischer Minderzeit und 15 % fallunspezifischer Minderzeit zusammen.

**Kontaktzeit:**

Für pädagogische Fachkräfte wird eine Kontaktzeit von 60 Prozent der Nettoarbeitszeit für fallspezifische Tätigkeiten anerkannt. Dazu gehören:

## Anlage 1 zur V1966/22

- Persönliche Kontakte z.B.: Face-to-Face Kontakte (Beratung, Krisenintervention, direkte pädagogische Arbeit), Hilfeplangespräche, Krisengespräche, Begleitung zu Behörden etc.
- mittelbare Kontaktzeiten z.B.: Telefonate zu Adressat\*innen, alle Kontakte und Telefonate zu Institutionen und Angehörigen, Unterstützung z.B. Recherche bei der Wohnraumsuche, der Tandemaustausch, Austausch/Vernetzung mit anderen spezifischen Hilfeangeboten und Übergaben. Kontakte sind alle von zuständigen Mitarbeitenden vorgenommenen Kontaktaufnahmen durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Medien. Der direkte persönliche Adressat\*innenkontakt hat in der Leistungserbringung stets Priorität.

### fallunspezifische Minderzeiten:

Für pädagogische Fachkräfte wird eine Minderzeit von 15 Prozent der Nettoarbeitszeit für fallunspezifische Tätigkeiten anerkannt. Dazu gehören insbesondere Dienstberatung, Teamsupervision, nicht fallbezogenes Fachcoaching, Netzwerk- und Gremienarbeit, Mitarbeit an Qualitätsentwicklungsprozessen, Unterweisungen, Personalentwicklungsgespräche.

### fallspezifische Minderzeiten

Für fallspezifische Tätigkeiten wird eine Minderzeit von 25 Prozent der Nettoarbeitszeit anerkannt. Dazu gehören:

- fallbezogenen Vor- und Nachbereitungszeiten z.B.: Falldokumentation, Erstellung von Tischvorlagen und Berichten für HPGs, Genogramme, pädagogische Tagebücher, sozialpädagogisches Diagnoseverfahren, Indikatoren Kindswahlbögen (z.B. Stuttgarter Modell)
- Wegezeiten
- Trägervorstellung zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechtes (Casting)

### 5. Berechnung des Divisors

Grundlage für die Berechnung bildet die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden einer Fachkraft gemäß Punkt 3. Diese werden um die fallspezifischen (25 Prozent) und die fallunspezifischen Minderzeiten (15 Prozent) gemäß Punkt 4 gekürzt. Die um die Minderzeiten bereinigte jährliche Arbeitszeit stellt den Divisor dar.

### 6. Auslastungsgrad

Um Warte- und Überbrückungszeiten mit abzudecken, wird ein Auslastungsgrad von 95 Prozent angesetzt.

### 7. Sonstige Kosten:

Berücksichtigung plausibler zusätzlicher Trägerkosten

## **B) Die Berechnung des Entgeltes je Fachleistungsstunde (FLS) für Schulintegrationshilfen setzt sich zusammen aus:**

- den durchschnittlichen Personalkosten entsprechend der Leistungsbeschreibung gemäß Punkt 1
- den Sachkosten gemäß Punkt 2
- der Nettoarbeitszeit gemäß Punkt 3
- dem Auslastungsgrad gemäß Punkt 6.

Grundsätzlich werden Schulintegrationshilfen ebenfalls in Form von Fachleistungsstunden geleistet und umfassen 60 Minuten direkte Leistung am Kind/Jugendlichen im schulischen Setting. Die Aufsichtspflicht bei Schulintegrationshilfen obliegt weiterhin der jeweiligen Schule. In dieser Hilfeart entfällt die Reduzierung des Divisors um die Minderzeiten. Die zeitliche Differenz einer Fachleistungsstunde und einer Unterrichtsstunde (15 Minuten) deckt alle Minderzeiten ab.

Im Fall einer nicht vorher angekündigten ausfallenden Unterrichtsstunde kann der Träger der freien Jugendhilfe diesen Stundenausfall zur Hälfte als Fachleistungsstunde abrechnen. Dies gilt nicht für den Ausfall von Unterrichtsstunden, welche am Anfang oder am Ende des Schultages liegen.

Sonstige Kosten: Berücksichtigung plausibler zusätzlicher Trägerkosten